

KLAUSUR 1448 ZIVILRECHT

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwälte Kolinski und Partner
Carl-Diem-Weg 22
47799 Krefeld

Landgericht Krefeld

per beA

03.01.2024

Klage

der Frau Marlene Mohr, Von-Beckerath-Platz 15, 47799 Krefeld,

Klägerin,

gegen

den Herrn Jakob Lindner, Leberstraße 47, 47178 Duisburg,

Beklagten,

wegen: Löschung und Auflassung

Namens und in Vollmacht der Klägerin bestelle ich mich – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – zu ihrer Prozessbevollmächtigten und erhebe Klage. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, seine Zustimmung zur Löschung des zu seinen Gunsten zulasten des Grundstücks der Klägerin in 47799 Krefeld, Von-Beckerath-Platz 2, Flurstück 3, Flur 13 im Grundbuch von Krefeld, Blatt 203, eingetragenen Nießbrauchsrechts (eingetragen in Abteilung II des Grundbuchs, unter laufender Nr. 3) zu erklären,
2. den Beklagten zu verurteilen, das Grundstück in 47226 Kempen, Eduardstraße 28, Flurstück 4, Flur 29, eingetragen im Grundbuch von Kempen, frei von Rechten Dritter an die Klägerin aufzulassen und die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch zu bewilligen, Zug um Zu gegen Zahlung eines Kaufpreises von 280.000,00 € durch die Klägerin an den Beklagten,

hilfsweise

den Beklagten zu verurteilen, das noch in notarieller Form abzugebende Angebot der Klägerin, gerichtet auf den Kauf des Grundstücks in 47226 Kempen, Eduardstraße 28, Flurstück 4, Flur 29, eingetragen im Grundbuch von Kempen, frei von Rechten Dritter, zu einem Kaufpreis von 280.000 € anzunehmen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird bereits jetzt der Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren beantragt.

Begründung:

Der Beklagte ist der Sohn des Cousins, Mathias Lindner, der Klägerin. Die Parteien streiten über die Rechte an zwei verschiedenen Grundstücken.

I. Klageantrag zu 1):

Der Vater der Klägerin war Eigentümer des im Klageantrag zu 1) bezeichneten Grundstücks. Dieses erbte der Vater der Klägerin von seinem Vater. Nachdem der Vater der Klägerin im Jahr 2019 verstarb, erwarb die Klägerin als Alleinerbin Eigentum an dem Grundstück.

Auf dem Grundstück befindet sich ein stark renovierungsbedürftiges Haus. Die Klägerin, die kein Interesse an der Renovierung eines Hauses hatte, überließ das Grundstück ihrem Cousin Mathias Lindner. Dieser ist handwerklich begabt und freut sich immer wieder über neue Projekte. Für die Klägerin war außerdem wichtig, dass das Grundstück auf diese Weise in der Familie bleibt. Die Klägerin und Mathias Lindner schlossen am 03.02.2022 einen notariellen Vertrag, in welchem vereinbart wurde, dass die Klägerin das Grundstück Herrn Mathias Lindner unentgeltlich überlässt. Es wurde zugleich die Auflassung des Grundstücks an Mathias Lindner erklärt. Zudem vereinbarten sie ein Rückforderungsrecht für die Klägerin. In § 5 des Vertrages heißt es:

„§ 5 Rücktrittsrecht

- (1) Frau Marlene Mohr ist in den unter (2) aufgeführten Fällen berechtigt, vom schuldrechtlichen Teil dieses Vertrages zurückzutreten und von Herrn Mathias Lindner zu verlangen, dass ihr das o.g. Grundstück unentgeltlich wieder zurücküberreignet wird.*
 - (2) Die in (1) festgelegten Rechte stehen Frau Marlene Mohr zu, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:*
 - Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mathias Lindner dergestalt, dass über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.*
 - Zwangsvollstreckung in oder Zwangsverwaltung über das vertragsgegenständliche Grundstück.*
- [...]“*

Beweis: Notarieller Vertrag vom 03.02.2022 (**Anlage K¹**)

Die Klägerin wollte durch dieses Vorgehen vermeiden, dass das Grundstück der Familie verloren geht. Der Großvater der Klägerin hatte das Grundstück selbst mit einem Haus bebaut, was für die ganze Familie einen hohen emotionalen Stellenwert hat.

Zur Sicherung des Rückkauflassungsanspruchs wurde der Klägerin im notariellen Vertrag vom 03.02.2022 eine Vormerkung bewilligt.

Beweis: wie vor

Im März 2022 wurde Herr Mathias Lindner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Zugleich wurde die Rückkauflassungsvormerkung zugunsten der Klägerin im Grundbuch in Abteilung II unter der laufenden Nr. 2 eingetragen.

Im April 2022 einigte sich Herr Mathias Lindner mit seinem Sohn Jakob Lindner, dem Beklagten, mit notarieller Urkunde über die Eintragung eines Nießbrauchs i.S.d § 1030 BGB an dem Grundstück, welches dann im Mai 2022 in Abteilung II des Grundbuchs unter der laufenden Nr. 3 eingetragen wurde.

Die Klägerin verlangte im September 2022, entsprechend der Vereinbarung gemäß § 5 des notariellen Vertrages vom 03.02.2022, die Rückübertragung des Grundstücks an sich. Da über das Vermögen des Herrn Mathias Lindner das Insolvenzverfahren eröffnet wurde lagen die Voraussetzungen hierfür gemäß § 5 Abs. 2 des notariellen Vertrages vom 03.02.2022 vor. Da Herr Mathias Lindner sich weigerte, verklagte die Klägerin ihn vor dem Landgericht Krefeld. Dieses verurteilte den Herrn Mathias Lindner dazu das Grundstück in Krefeld an die dortige und hiesige Klägerin aufzulassen und die Eintragung der Rechtsänderung zu bewilligen (Az, 5 O 657/22). Zur Begründung führte die Kammer an, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt sind.

Beweis: Urteil des Landgerichts Krefeld vom 23.01.2023, 5 O 657/22 (**Anlage K²**)

Die Klägerin erklärte nach Rechtskraft des Urteils die Annahme der tenorierten Auflassungserklärung, bewilligte und beantragte die entsprechende Grundbuchänderung. Auf dieser Grundlage wurde die Klägerin am 02.02.2023 wieder als Alleineigentümerin des Grundstücks in Krefeld eingetragen.

Zugunsten des Beklagten war jedoch nach wie vor das Nießbrauchrecht im Grundbuch eingetragen.

Beweis: Grundbuchauszug vom 20.09.2023 (**Anlage K³**)

Die Klägerin will und muss den Bestand dieses Rechts nicht dulden. Nicht zuletzt, weil das Grundstück durch die Belastung weit aus weniger wert ist. Der Wert des Grundstücks beläuft sich so auf ca. 300.000 €.

Aus diesem Grund verlangte die Klägerin vom Beklagten mehrfach, u.a. mit Schreiben vom 03.08.2023, die Bewilligung der Löschung des Rechts. Da der Beklagte dies verweigerte ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) Klage geboten.

II. Klageantrag zu 2):

Die Parteien sind noch hinsichtlich eines weiteren Grundstücks im Streit.

Die Tochter der Klägerin, Frau Annika Mohr, verkaufte Ende 2022 ein ihr gehörendes Grundstück in Kempen an den Beklagten. Dabei handelt es sich um das im Klageantrag zu 2) bezeichnete Grundstück. Dieses Grundstück steht ebenfalls seit mehreren Generationen im Eigentum der Familie der Parteien. Frau Annika Mohr hatte das Grundstück von ihrem Großvater geerbt und mit ihrer Mutter, der Klägerin, vereinbart, dass ihr der Vorrang eingeräumt wird, falls sie das Grundstück einmal kaufen möchte. Die Klägerin konnte sich jedoch im Jahr 2022 noch nicht dazu durchringen, das sanierungsbedürftige Grundstück zu erwerben. Da der Beklagte sein Interesse an dem Grundstück bekundete und Frau Annika Mohr das Grundstück unbedingt loswerden wollte, einigte sich Frau Annika Mohr mit dem Beklagten über den Verkauf des Grundstücks. Sie vereinbarten einen Kaufpreis von 280.000 € (Wert: 300.000 €). Dabei kommunizierte Frau Annika Mohr, dass sie mit Abschluss des Kaufvertrages nichts mehr mit dem Grundstück zu tun haben wolle, sich aber gleichwohl an die Vereinbarung mit ihrer Mutter gebunden fühle. Daher erklärte der Beklagte sich damit einverstanden, dass die Klägerin das Grundstück jederzeit erwerben könne. Es wurde daher in dem zwischen Frau Annika Mohr und dem Beklagten geschlossenen notariellen Kaufvertrag vom 25.11.2022 unter § 10 vereinbart, dass die Klägerin den Ankauf des Grundstücks zum Preis von 280.000 € verlangen könne. Dieses Recht soll sie ausüben können, in dem sie dem Beklagten gegenüber bis spätestens 31.03.2023 schriftlich erklärt, dass sie das Grundstück kaufen möchte.

Beweis: notarieller Kaufvertrag vom 25.11.2022 (**Anlage K⁴**)

Der Beklagte wurde am 12.12.2022, nachdem die Auflassung bereits im Kaufvertrag vom 25.11.2022 erklärt wurde, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück war und ist frei von eingetragenen Rechten Dritter.

Im März 2023 entschloss die Klägerin sich, das Grundstück zu kaufen. Der Beklagte nahm nämlich keine Sanierungsarbeiten vor und ließ das Grundstück weiter verkommen. Mit Schreiben vom 15.03.2023, dem Beklagten zugegangen am 17.03.2023, erklärte die Klägerin dem Beklagten, dass sie das im Klageantrag zu 2) bezeichnete Grundstück ankaufen werde.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 15.03.2023 (**Anlage K⁵**)

Mit Schreiben vom 20.03.2023, der Klägerin zugegangen am 21.03.2023, lehnte der Beklagte den Ankauf der Klägerin ab. An die Vereinbarung mit Frau Annika Mohr fühle er sich nicht gebunden. Er habe den Kaufpreis gezahlt und Eigentum erworben und könne das mit dem Grundstück machen was er möchte.

Die Klägerin schaltete sodann den Unterzeichner ein, aber auch seine Verhandlungsversuche blieben erfolglos. Somit ist auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2) Klage geboten.

Die Klägerin hat ihr Ankaufsrecht ausgeübt. Es steht ihr daher aufgrund des Vertrages vom 25.11.2022 ein Anspruch auf Übereignung des Grundstücks des Beklagten, Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zu.

Hilfsweise steht der Klägerin ein Anspruch auf Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags zu, daher wir aus anwaltlicher Vorsicht dieser Anspruch geltend gemacht.

Thorsten Kolinski

Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 03.01.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der Anlagen **K2, K3 und K5** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die als Einzelrichterin zuständige Richterin am Landgericht Bloching mit gerichtlicher Verfügung vom 04.01.2024 gemäß §§ 272 Abs. 2 At. 2, 276 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwiderung auf die Klage gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d § 276 Abs. 2 ZPO ist der Klägervertreterin und dem Beklagten – dem Beklagten zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 06.01.2024 ordnungsmäßig zugestellt worden.

Anlage K1

Notar Dr. Dennis Meier

Urkundenrolle-Nr:25/22

- Beglaubigte Abschrift –



Verhandelt
Zu Krefeld am 03.02.2022

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Dennis Meier

erschieden am 03.02.2022

- 1) Frau Marlene Mohr, Von-Beckerath-Platz 15, 47799 Krefeld [...]
- 2) Herr Mathias Lindner, Ahornweg 47, 47906 Kempen [...]

Frau Marlene Mohr und Herr Mathias Lindner ersuchten mich – den Notar – um die Beurkundung des nachfolgenden

Grundstücksüberlassungsvertrages.

§ 1 Überlassungsgegenstand [...]

§ 2 Grundbuchlage [...]

§ 3 Schuldrechtliche Vereinbarung

Frau Marlene Mohr und Herr Mathias Lindner vereinbaren, dass Frau Marlene Mohr das unter § 1 näher bezeichnete Grundstück in Krefeld, Von-Beckrath-Platz 2, ihrem Cousin, unentgeltlich zu Eigentum überlässt. [...]

§ 4 Auflassung [...]

§ 5 Rücktritt

- 1) Frau Marlene Mohr ist in den unter (2) aufgeführten Fällen berechtigt, vom schuldrechtlichen Teil dieses Vertrages zurückzutreten und von Herrn Mathias Lindner zu verlangen, dass ihr das o.g. Grundstück unentgeltlich wieder zurücküberreignet wird.
- 2) Die in (1) festgelegten Rechte stehen Frau Marlene Mohr zu, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mathias Lindner dergestalt, dass über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - Zwangsvollstreckung in oder Zwangsverwaltung über das vertragsgegenständliche Grundstück.
 - [...]
- 3) Bei Ausübung der in (1) vorgesehenen Rechte sind von Frau Marlene Mohr nur solche Grundbuchbelastungen zu übernehmen, die am Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrages im Grundbuch eingetragen sind.
- 4) Zur Sicherung des unter (1) geregelten Rückauflassungsanspruchs der Frau Marlene Mohr wird hiermit eine Vormerkung zu ihren Gunsten bewilligt.
[...]

Diese Abschrift stammt mit der mit vorgelegter Urschrift vom 03.02.2022 wörtlich überein.

gez. Marlene Mohr
Krefeld, 03.02.2022

gez. Mathias Lindner

gez. Dr. Dennis Meier, Notar

Hinweis: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile der notariellen Urkunde („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind. Weiter ist davon auszugehen, dass die Urkunde ordnungsgemäß errichtet wurde und den Vorgaben des Beurkundungsgesetzes entspricht.

Anlage K4

Notar Dr. Dennis Meier

Urkundenrolle-Nr:299/22

- Beglaubigte Abschrift –



Verhandelt
Zu Krefeld am 25.11.2022

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Dennis Meier

erschieden am 25.11.2022

- 1) Frau Annika Mohr, Von-Beckerath-Platz 5, 47799 Krefeld [...] - Im Folgenden: „Verkäuferin“ genannt -
- 2) Herr Jakob Lindner, Ahornweg 2, 47906 Kempen [...] Im Folgenden: „Käufer“ genannt -

Die Verkäuferin und der Käufer ersuchten mich – den Notar – um die Beurkundung des nachfolgenden

Grundstückskaufvertrages.

§ 1 Kaufgegenstand

Grundstück Gemarkung Kempen, Flurstück 4, Flur 29, eingetragen im Grundbuch von Kempen
Anschrift Eduardstraße 28 in Kempen

§ 2 Grundbuchlage

Eingetragene Eigentümerin: Verkäuferin
Eingetragene Rechte in Abteilungen II und III: keine

[...]

§ 10 Sonstiges

Der Käufer räumt hiermit Frau Marlene Mohr, Von-Beckerath-Platz 15, 47799 Krefeld, das Recht ein, den Ankauf des unter § 1 bezeichneten Grundstücks zum Kaufpreis von 280.000 € zu verlangen. Dieses Ankaufsrecht kann durch Frau Marlene Mohr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer bis spätestens 31.03.2023 ausgeübt werden.

[...]

Diese Abschrift stammt mit der mit vorgelegter Urschrift vom 25.11.2022 wörtlich überein.

gez. Annika Mohr
Krefeld, 25.11.2022

gez. Jakob Lindner

gez. Dr. Dennis Meier, Notar

Hinweis: Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile der notariellen Urkunde („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind. Weiter ist davon auszugehen, dass die Urkunde ordnungsgemäß errichtet wurde und den Vorgaben des Beurkundungsgesetzes entspricht.

§§ Rechtsanwälte Kreuder und Partner §§
Philadelphiastraße 58
47799 Krefeld

Landgericht Krefeld
per beA

15.01.2024

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit Mohr ./ Lindner
Az. 4 O 3/24

zeige ich, ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd, die Vertretung des Beklagten an, erkläre die Verteidigungsbereitschaft und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.
Das Landgericht Krefeld ist örtlich unzuständig. Der Beklagte hat seinen Gerichtsstand in Duisburg, wo er seit März 2023 lebt.

II.
Aus anwaltlicher Vorsicht wird vorsorglich zur Sache wie folgt vorgetragen:

Der Klageantrag zu 1) ist unbegründet.

Es besteht kein Anspruch der Klägerin auf Löschung des zugunsten des Beklagten eingetragenen Nießbrauchs. Der Beklagte hat dieses rechtmäßig von seinem Vater, dem damaligen Eigentümer, eingeräumt bekommen. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Vortrag der Klägerin.

Der Vater des Beklagten hatte die Klägerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass er beabsichtige dem Beklagten, seinem Sohn, ein Nießbrauch am Grundstück zu gewähren. Die Klägerin hat nicht widersprochen. Auch kommt ein lastenfreier Rückerwerb nicht in Betracht, da sie die Rückübertragungsklage erst nach Bestellung des Nießbrauchs erhoben hat.

Der Klageantrag zu 2) dürfte ebenso erfolglos sein.

Aus dem notariellen Vertrag vom 25.11.2022 ergibt sich kein Auflassungsanspruch zu Gunsten der Klägerin. Fraglich ist bereits, wieso die Klägerin meint mit dem Vertrag zwischen Frau Annika Mohr und dem Beklagten etwas zu tun zu haben. Die Klägerin war bei Vertragsschluss nicht zugegen. Jedenfalls ergibt sich aber kein Anspruch auf Eigentumsübertragung aus dem Vertrag.

Der Hilfsantrag ist schon unzulässig. Es fehlt ihm an Bestimmtheit. Es fehlt an den näheren Ausgestaltungen des Kaufvertrages. Eine einfache Annahme ist somit nicht möglich. Der Inhalt des Antrages müsste den gesamten Vertrag wiedergeben, was hier augenscheinlich nicht passiert ist. Insbesondere fehlt es an Informationen bezüglich der Fälligkeit des Kaufpreises und der Gewährleistungsrechte.

Es fehlt ferner am Rechtsschutzbedürfnis, denn die Klägerin hat das Angebot, welches der Beklagte annehmen soll, noch nicht abgegeben. Die Klägerin möchte sich in unzulässigerweise offenlassen, ob sie überhaupt ein Angebot abgibt.

Aber selbst für den Fall, dass das Gericht annimmt, § 10 des Vertrages verpflichtet den Beklagten zur Annahme eines Angebots, so wäre die Klausel formunwirksam. Bei derartigen Verpflichtungen zu Eigentumsübertragung an Grundstücken müssen die Erklärungen beider Seiten in der entsprechenden Form abgegeben werden. Daran fehlt es hier, weil die Klägerin ihr Angebot lediglich privatschriftlich abgegeben hat.

Laura Kreuder
Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 15.01.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Der Schriftsatz ist der Klägervertreterin am 18.01.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Rechtsanwälte Kolinski und Partner
Carl-Diem-Weg 22
47799 Krefeld

Landgericht Krefeld

per beA

01.02.2024

In dem Rechtsstreit Mohr ./ Lindner
Az. 4 O 3/24

nehmen wir auf die Klageerwiderung wie folgt Stellung:

Klageantrag zu 1):

Es wird nicht bestritten, dass die Klägerin keine Einwände gegen die Übertragung des Nießbrauchs hatte. Wieso sollte sie das auch? Zu diesem Zeitpunkt war nun mal ihr Cousin Alleineigentümer des Grundstücks. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob damals Einwände bestanden oder nicht. Allein von Bedeutung ist der Inhalt des im Vertrag vom 03.02.2022 vereinbarten Rückforderungsrechts.

Klageantrag zu 2):

Die Klägerin hat infolge der Ausübung des in § 10 des Vertrages vom 25.11.2022 vereinbarten Rechts, ein Recht auf Übereignung des Grundstücks. Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat sich das von dem Beklagten nun anzunehmende Angebot erklärt.

Es besteht kein Formmangel.

Für den Fall, dass dem Hauptantrag stattgegeben wird, beabsichtigt die Klägerin natürlich ein entsprechendes Angebot **erneut** abzugeben. Der Beklagte hat ihr Angebot bereits abgelehnt, von ihr kann daher nicht verlangt werden, auf ihre eigenen Kosten ein notarielles Angebot abzugeben, welches der Beklagte dann auch nicht annehmen wird.

Thorsten Kolinski
Rechtsanwalt

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 01.02.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Der Schriftsatz ist der Klägervorteilerin am 18.01.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Weiter ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 03.02.2024 Güteverein und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 04.03.2024 bestimmt hat. Die Verfügung ist dem Klägervorteiler und der Beklagtenvorteilerin – letzteren zusammen mit dem Schriftsatz vom 01.02.2024 – jeweils am 03.02.2024 ordnungsgemäß zugegangen.

Krefeld, den 04.03.2023

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: 4 O 3/24

Gegenwärtig: Richter:in am Landgericht Bloching

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem **Rechtsstreit Mohr ./ Lindner**
erschien bei Aufruf:

1. die Kläger:in persönlich nebst Rechtsanwalt Kolinski
2. der Beklagte persönlich nebst Rechtsanwält:in Kreuder

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Parteien traten in die mündliche Verhandlung ein.

Sodann stellten die Parteivorteiler die Anträge wie folgt:

Der Klägervorteiler stellte unter Bezugnahme auf seine Klageschrift vom 03.01.2024 die dort angekündigten Anträge.

Die Vorteilerin des Beklagten wiederholte zunächst ihre Zuständigkeitsrüge.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Beklagtenvorteilerin: „Der Beklagte wohne seit März 2023 in Duisburg, vorher lebte er in Krefeld.“

Die Beklagtenvorteilerin beantragte unter Bezugnahme auf ihren Schriftsatz vom 15.01.2023 Klageabweisung.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 21.03.2024, 11:15 Uhr, Saal 239

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Bloching
Richterin am Landgericht

Mexer
Justizbeschäftigter
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert wurde.

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

21.03.2024.

Von einer Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von einer Entscheidung über den Streitwert sowie der Angabe der Art eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und die Erteilung einer etwaigen Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Wird eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.
- die Akten am Landgericht Krefeld elektronisch geführt werden;
- der Notar Dr. Dennis Meier weiterhin als Notar in Krefeld amtiert, alle Handlungen im Rahmen seiner Amtsbefugnisse und Zuständigkeiten vorgenommen hat, sämtliche Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der notariellen Urkunden vom 07.05.2022 und 05.11.2022 gewahrt sind und er alle von ihm errichteten Urkunden verwahrt.

Krefeld und Duisburg verfügen jeweils über ein Amts- und Landgericht und liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Kempen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Krefeld.
